



Merkblatt

Kennzeichnung von Erzeugnissen der Konfitüren-Verordnung, wie z.B. Konfitüre extra, Konfitüre, Gelee extra, Gelee

Kennzeichnungsvorschriften, die nach der Konfitüren-Verordnung und nach der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung zu beachten sind:

1. Verkehrsbezeichnung

Gelee extra	unter Ergänzung der Fruchtart; bei mehr als zwei Fruchtarten kann auch der Begriff Mehrfrucht oder Anzahl der verwendeten Früchte angegeben werden
Gelee	
Konfitüre extra	„statt Konfitüre“ und „Konfitüre extra“ darf wieder der Begriff „Marmelade“ verwendet werden, wenn sie von Direktvermarktern z.B. auf Bauernmärkten oder Wochenmärkten gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden
Konfitüre	
Marmelade	für Erzeugnisse aus Zitrusfrüchten; unter Ergänzung der Fruchtart
Marmelade	

2. „Hergestellt aus g Früchten je 100 g“

3. „Gesamtzuckergehalt g je 100 g (\pm 3 %; aber nicht unter 60 %) refraktometrisch bestimmt.

4. Zutatenliste:

Auflistung der Zutaten in absteigender Reihenfolge des Gewichtsanteils der Zutat zum Zeitpunkt ihrer Verwendung bei der Herstellung mit ihrer Verkehrsbezeichnung

- Gelierzucker (ist eine zusammengesetzte Zutat): Zucker, Geliermittel Pektin usw. (siehe Zutatenliste Gelierzucker) ist aufgeschlüsselt anzugeben, entsprechend dem Gewichtsanteil (siehe oben),
- bei Mehrfruchterzeugnissen sind die einzelnen Fruchtarten entsprechend ihrem Gewichtsanteil (siehe oben) anzugeben,
- bei Mehrfruchterzeugnissen sind zusätzlich die einzelnen Fruchtarten mit ihrem Gewichtsanteil anzugeben, wenn auf die einzelnen Früchte außerhalb der Zutatenliste hingewiesen wird,
- Zusatzstoffe sind mit dem Klassennamen zu verbinden.

5. Anschrift des Herstellers (es reicht der Name, Ort, evtl. mit Postleitzahl)

6. Mindesthaltbarkeitsdatum, angegeben in Tag/Monat/Jahr:

„mindestens haltbar bis“

7. Gewichtsangabe in „g“

Die Angaben 1., 6. und 7. sind in einem Sichtfeld anzubringen.

Bezüglich der Zusammensetzung sind die Vorschriften der Konfitüren-Verordnung, der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung und ggf. der Diätverordnung zu beachten. Bei brennwertverminderten und bei Diät-Erzeugnissen sind die Kennzeichnungsvorschriften der Diät-Verordnung und der Nährwertkennzeichnungsverordnung zusätzlich zu beachten.

Der Inhalt dieses Merkblattes wurde durch das Landeslabor Schleswig-Holstein, Außenstelle Lübeck, Katharinenstr. 35, 23554 Lübeck, zur Verfügung gestellt.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den oben benannten Fachdienst unter der angegebenen Anschrift.

Rechtsvorschriften (jeweils in derzeit gültiger Fassung):

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch vom 26. April 2006 (BGBl I S. 945), Lebensmittelkennzeichnungsverordnung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2464), Konfitürenverordnung vom 23. Oktober 2003 (BGBl. S. 2151), Diätverordnung in der Neufassung vom 28. April 2005 (BGBl I S. 1161), Nährwertkennzeichnungsverordnung vom 25. November 1994 (BGBl I S. 3526), Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl I S. 231)